

**Satzung  
der Stadt Kamenz  
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung in der Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Kamenz am 02.11.2022 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Kamenz erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2  
Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Kamenz zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Kamenz aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  1. American Staffordshire Terrier
  2. Bullterrier
  3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

Die Vermutung der Gefährlichkeit der in Satz 2 genannten Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander kann im Einzelfall durch Vorlage des Bescheides der Kreispolizeibehörde über die Ungefährlichkeit des Hundes widerlegt werden.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Steuer Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerschuld entsteht unbefristet mit Beginn der Hundehaltung. Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des Folgemonats, nachdem ein Hund drei Monate alt geworden ist oder die Haltung eines über drei Monate alten Hundes begonnen wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird.

### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund 48 EUR
  - b) für den zweiten Hund 96 EUR
  - c) für jeden weiteren Hund 96 EUR.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in §§ 8 und 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.

(4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

## **§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde**

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund     | 180 EUR  |
| b) für jeden weiteren Hund | 360 EUR. |

## **§ 8 Steuerbefreiungen**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden;
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen;
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes;
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind, und ein entsprechender Nachweis zur Tauglichkeit für diese Aufgaben erbracht werden kann;
5. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist;
6. Herdengebrauchshunden;
7. Hunden, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m Luftlinie von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist. Die Befreiung wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

## **§ 9 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer nach § 6 Abs. 1a) ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
2. Hunde, welche erfolgreich eine Begleithundeprüfung abgelegt haben;
3. den ersten Hund von Haltern, welche im Besitz eines Hundeführerscheines des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## **§ 10 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein durch eine vom FCI (Federation Cynologique Internationale) anerkannte Hundezüchtervereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind und über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt im Kalenderjahr 24 EUR.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten zwei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.
- (4) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (5) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

## **§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  - a) die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  - c) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

## **§ 12 Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres zu entrichten. Dem Steuerpflichtigen wird mit Beginn der Hundehaltung ein Bescheid erteilt, der bis auf Widerruf gilt.

- (2) Die Steuer wird jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages zu den im Abgabenbescheid genannten Terminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 Satz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem entsprechend festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

### **§ 13 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Hundehaltung oder, nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse, des Alters (wenn bekannt Wurfdatum), des Namens, des Geschlechts und der Farbe der Stadtverwaltung anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder persönlich mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 2 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

### **§ 14 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird eine für vier Kalenderjahre gültige Hundesteuermarke ausgegeben. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss für die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde eine gültige Steuermarke vorweisen können.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

- (4) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen zur Beschaffung der Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Gebühr ist in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kamenz in seiner jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2 oder 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  2. entgegen § 14 Abs. 2 die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde, nicht mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versieht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.10.2001 außer Kraft.

ausgefertigt Kamenz, den 02.11.2022

Roland Dantz  
Oberbürgermeister der Lessingstadt Kamenz

[S i e g e l]